I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich textlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag textlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß
§310 Abs. 4 BGB.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen, weder Dritten noch sonstigen Parteien, ohne unsere ausdrücklich textlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für unsere Fertigung und Dienstleistungserbringung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Erfüllung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Rechtlichen Belange sind in der Geheimhaltungsvereinbarung von FEINGUSS BLANK GmbH geregelt.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von
   drei Werktagen zu bearbeiten.

2. Das Angebot muss unter Berücksichtigung folgender Dokumente erstellt werden.

- QS-Handbuch
- Regeln und Bestimmungen für Fremdfirmen, die im Auftragsfall zur Bestellgrundlage werden.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Bestellpreis nicht enthalten.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer aufweisen.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes textlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

IV. Lieferzeit

1. Die im Vertrag vereinbarte Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich textlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes textlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

VI. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. FEINGUSS BLANK GmbH behält sich vor, eine Wareneingangsprüfung vorzunehmen.
FEINGUSS BLANK GmbH prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf Menge und Identität, sowie äußere Schäden. Im Übrigen wird FEINGUSS BLANK GmbH von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit. Im Gegenzug erhält der Lieferant alle notwendigen Informationen über Prüfung bei FEINGUSS BLANK GmbH und ggf. sich aus der Weiterverarbeitung beim Kunden ergebenen Anforderungen. Mängel in einer Lieferung hat Feinguss Blank GmbH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufes festgestellt worden sind, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Die Mängelansprüche regeln sich nach der gesetzlichen Vorgabe.

VII. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant
auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß

§§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer der erbrachten Leistung angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Sollten Erfordernisse bestehen, die eine anders lautende Vereinbarung benötigen, so sind diese einzelvertraglich festzulegen.

VIII. Garantie / Gewährleistung

Der Lieferant gewährt 36 Monate Garantie und Gewährleistung für die von ihm gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen.

IX.Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes textlich Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

X. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet

XI. geltendes Recht

Der Vertrag wird ausschließlich nach deutschem Recht geschlossen. Andere Rechte, sowie das UN Kaufrecht werden ausgeschlossen.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die Vertragspartner werden unwirksame Bestimmungen durch möglichst nahe kommende, wirksame Bestimmungen ersetzen.

XIII. Gerichtsstand

Ulm gilt ist als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

FEINGUSS BLANK GmbH Stand: 12.01.2017